

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 58/11 B

L 8 SO 26/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S6 K 3206/06 (VG Bremen)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt J beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Seinen hierauf gerichteten Antrag lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 26.5.2005; Widerspruchsbescheid vom 1.11.2006*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 20.11.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 28.7.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, eine Entscheidung darüber, ob der Kläger dauerhaft voll erwerbsgemindert sei, könne trotz bestehender Zweifel nicht getroffen werden. Die erforderlichen Ermittlungen habe der Kläger vereitelt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten. Er trägt vor, das LSG habe gegen § 62 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I) verstoßen. Eine Begutachtung sei angesichts der vorliegenden Stellungnahmen und ärztlichen Atteste nicht erforderlich gewesen. Ferner rüge er die Verletzung materiellen Rechts.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Mit der Rüge einer Verletzung der im SGB I enthaltenen Vorschriften über die Mitwirkungspflicht (§ 62 SGB I) wird kein Verfahrensmangel bezeichnet, auf den die Beschwerde gestützt werden kann. Selbst wenn man annimmt, dass diese Vorschrift auch für das gerichtliche Verfahren Bedeutung hat, könnte sie allenfalls näher die Pflicht umschreiben, die für das Gericht und die Beteiligten bei der Aufklärung des Sachverhalts nach § 103 SGG besteht. Danach sind die Beteiligten bei der Erforschung des Sachverhalts heranzuziehen. Der Kläger rügt mit seinem Vorbringen daher in Wahrheit eine Verletzung des § 103 SGG (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 S 26*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann jedoch ein Verfahrensmangel, der für die Zulassung der Revision geltend gemacht wird, außer bei einem nicht befolgten Beweisantrag nicht auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden.



- 5 Soweit der Kläger die "Verletzung materiellen Rechts" rügt, wird nicht deutlich, welcher Zulassungsgrund (grundsätzliche Bedeutung oder Divergenz) geltend gemacht wird. Dies bedarf aber keiner weiteren Erörterung, weil ein derartiger Zulassungsgrund jedenfalls nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Es fehlen insoweit jegliche Ausführungen. Soweit der Kläger nur moniert, dass die Entscheidung des LSG falsch ist, rechtfertigt dies nicht die Zulassung der Revision, weil die Richtigkeit einer Entscheidung nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist.
- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung von Rechtsanwalt J ist ebenfalls abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

